



Nr. 11 / Dezember 2020



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021	2
Brexit und Arbeitsrecht	2
Datenschutz	2
Tracking-Cookies nur mit Einwilligung erlaubt	2
Gesellschaftsrecht	3
Referentenentwurf zum Personengesellschaftsrecht veröffentlicht	3
Amtslöschung einer GmbH wegen Vermögenslosigkeit	4
Wettbewerbsrecht	5
Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in Kraft getreten	5
Keine irreführende Werbung bei Bezeichnung mit "das Original"	5
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Keine Markenverletzung bei Täuschung über die Identität eines Anbieters	6
Onlinerecht	7
Störerhaftung des Registrars einer Internet-Domain	7
Steuern	7
BMF-Schreiben zum Thema Reisekosten neu veröffentlicht	7
Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021	7
Tschüss PDF, hallo E-Rechnung!	8
Keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit	10
Wirtschaftsrecht	10
Neues zur Künstlersozialabgabe	10
Hausverbot bedarf keines sachlichen Grundes	11
Veranstaltungen	12
Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop	12
„Impressum: Wie mache ich es richtig?“	12
„Die Datenschutzerklärung im Onlineshop“	12
„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“	12
„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“	12
„Betriebsbedingt kündigen“	13

Arbeitsrecht

Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2021

Zum 1. Januar 2021 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 9,50 Euro brutto je Zeitsunde. Bis zum 1. Juli 2022 wird er in weiteren Schritten angehoben: Zum 1. Juli 2021 steigt er auf brutto 9,60 Euro, zum 1. Januar 2022 auf brutto 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf brutto 10,45 Euro.

Die Anhebung des Mindestlohns beruht auf dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020, die am 28. Oktober durch die Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen wurde.

Praxistipp: Arbeitgeber müssen bei geringfügigen Beschäftigten prüfen, ob die gesetzliche Verdienstgrenze von insgesamt 450 Euro durch die Erhöhung nach wie vor nicht überschritten wird. Mehr Informationen zum gesetzlichen Mindestlohn finden Sie [hier](#).

Brexit und Arbeitsrecht

Am 25.11.2020 ist das "Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht" in Kraft getreten. Es enthält die für Deutschland geltenden Ausführungsvorschriften für den weiteren Aufenthalt britischer Staatsangehöriger und deren Familienangehörigen ab dem 1. Januar 2021.

Durch das Gesetz erhalten britische Staatsangehörige, die bereits vor dem 31. Dezember 2020 in Deutschland gewohnt und gearbeitet haben, einen gesicherten Aufenthaltsstatus. Die Betroffenen müssen bis zum 30.06.2021 bei ihrer für den Wohnort zuständigen Ausländerbehörde ihren Aufenthalt anzeigen. Eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt genügt nicht. Nach der Anzeige ihres Aufenthalts wird ihnen die Ausländerbehörde ein Aufenthaltsdokument ausstellen.

Britische Staatsangehörige, die bis zum 31.12.2020 nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht in Deutschland Gebrauch machen oder erst ab dem 01.01.2021 nach Deutschland einreisen, werden dann als Drittstaatsangehörige behandelt: Für längere Aufenthalte oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland benötigen sie eine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Für andere als Kurzaufenthalte und bestimmte Arbeitsaufenthalte im Schengen-Raum brauchen sie ab dem neuen Jahr vor der Einreise ein Visum.

[Weitere Informationen](#) stellt das Bundesinnenministerium zur Verfügung.

Datenschutz

Tracking-Cookies nur mit Einwilligung erlaubt

Das LG Rostock hat entschieden, dass Webseitenbetreiber ohne Einwilligung der Nutzer keine Cookies für Analyse- und Marketingzwecke einsetzen dürfen, die personenbezogene Daten an Dritte übermitteln und diesen die Nachverfolgung des Surf- und Nutzungsverhaltens ermöglichen, auch nicht bei einer voreingestellten Erlaubnis, die lediglich über einen "OK"-Button bestätigt werden soll.

Ein Suchdienst hat mithilfe eines Cookie-Banners die Erlaubnis eingeholt, verschiedene Cookies auf dem Gerät des Nutzers zu speichern. Darunter waren auch Analyse-Cookies von Drittanbietern. Durch Anklicken des "OK"-Buttons sollten die Seitenbesucher der Verwendung aller Cookies zustimmen. Neben den für den Betrieb der Seite notwendigen Cookies waren auch solche für "Präferenzen", "Statistiken" und "Marketing" fest angekreuzt.

Nach Auffassung des LG erfüllt der Cookie-Banner nicht die Anforderungen an eine informierte und freiwillige Einwilligung. Auch ein Cookie-Banner, bei dem die Nutzer zwar die Möglichkeit haben, nur notwendige Cookies zuzulassen, der entsprechende Button optisch aber deutlich in den Hintergrund tritt und nicht als anklickbare Schaltfläche erkennbar ist, ist nicht ausreichend.

Es sei ausreichend, wenn der Seitenbesucher über sein Widerrufs- und Widerspruchsrechte innerhalb der Datenschutzerklärung informiert wird. Soweit der Kläger eingewandt hatte, die Information habe im Cookie-Banner selbst zu erfolgen, teilt das Gericht diese Ansicht nicht. Eine solche Verknüpfung ist zur Wahrung der Nutzerrechte nicht notwendig und im Übrigen angesichts des Gesamtumfangs der zu gebenden Informationen auch nicht praktikabel. Zudem erwartet der Nutzer nicht, alle Informationen zum Datenschutz in einem ersten Anzeigefenster zu erhalten, sondern diese übersichtlich zusammengestellt auf einer gesonderten Seite aufrufen zu können. Insofern ist der Hinweis in der Datenschutzerklärung ausreichend.

Zudem entschied das Gericht, dass es sich bei dem Einsatz von Google Analytics um eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO handle und nicht um eine Auftragsdatenvereinbarung. Denn Google verarbeitet die Daten nicht allein zum Zwecke der Nutzung durch den Betreiber der Website. Vielmehr behält sich Google, ebenso wie andere Drittanbieter, ausdrücklich die Verarbeitung auch zu eigenen Zwecken vor.

LG Rostock, Urteil vom 15. September 2020, 3 O 762/19

Gesellschaftsrecht

Referentenentwurf zum Personengesellschaftsrecht veröffentlicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Diskussionsentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts teilweise überarbeitet und nun als [Referentenentwurf](#) veröffentlicht.

Der Referentenentwurf übernimmt aus dem Diskussionsentwurf die Ausgestaltung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften. Künftig soll es eine rechtsfähige GbR geben, die sich, soweit sie Gesellschafterin einer GmbH oder Personengesellschaft ist, Anteile einer AG hält oder ein Grundstück erwerben will, im Gesellschaftsregister registrieren lassen muss. Alle anderen rechtsfähigen GbR können grundsätzlich entscheiden, ob sie sich im Gesellschaftsregister registrieren. Soweit die GbR nicht am Rechtsverkehr teilnehmen soll bzw. der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Gesellschafter untereinander dienen soll, ist weiterhin eine nicht rechtsfähige (Innen-) GbR möglich. Rechtsfähige und nicht rechtsfähige GbR werden nun in § 705 Abs. 2 BGB-E definiert. Das Gesellschaftsregister ist – wie im Diskussionsentwurf – nach dem Vorbild des Handelsregisters ausgestaltet und erfordert eine notarielle Beglaubigung für

Anmeldungen zur Eintragung. Darüber hinaus werden OHG und KG neu geregelt, für die freien Berufe (berufsrechtlicher Vorbehalt) geöffnet sowie die Änderung zur rechtsfähigen Personengesellschaft in zahlreichen weiteren Gesetzen nachvollzogen.

An verschiedenen Stellen bessert der Referentenentwurf sprachlich nach bzw. nimmt Klarstellungen zu bisherigen Formulierungen im Diskussionsentwurf vor.

Das geplante Gesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten, einzelne Übergangsfristen sind z. B. im EGBGB-E oder EGHGB-E festgelegt. Die Verordnungsermächtigung der Länder für die elektronische Registerführung (§ 707d BGB-E) sowie die Ermächtigungen für die Länder in § 376 und § 387 FamFG-E würden am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Praxistipp: Mehr Informationen zur GbR zum jetzigen Recht halten wir in unserem Infoblatt → **GR03** „[Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts](#)“ für Sie bereit.

Amtslöschung einer GmbH wegen Vermögenslosigkeit

Das OLG Saarbrücken hat sich in einem Beschluss mit der Löschung von Amts wegen Vermögenslosigkeit befasst. Dabei hat es sich mit dem Tatbestandsmerkmal der Vermögenslosigkeit sowie mit dem Wechselspiel zwischen dem Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 26 FamFG und der entsprechenden Mitwirkungsobliegenheit der betroffenen GmbH gem. § 27 FamFG beschäftigt.

Von einer Vermögenslosigkeit ist laut dem OLG Saarbrücken auszugehen, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Löschanordnung über keine Vermögenswerte mehr verfügt, die für eine Gläubigerbefriedigung oder eine Verteilung unter den Gesellschaftern in Betracht kommen. Es kommt allein auf die Aktiva an. Überschuldungen sind weder ausreichend noch erforderlich. Selbst geringfügiges Vermögen steht der Vermögenslosigkeit entgegen, nicht aber verschwindend geringe Werte, bei denen von einer sinnvollen Befriedigungsmöglichkeit der Gläubiger auch nicht mehr annähernd gesprochen werden kann. Maßgeblich ist, ob eine kaufmännisch-wirtschaftliche Betrachtungsweise eine Zugriffs- und Verteilungsmasse ergibt, die für Gläubiger zur Verfügung stehen kann.

Die Vermögenslosigkeit ist von Amts wegen aufzuklären und muss zur Gewissheit des Registergerichts festgestellt sein. Dabei muss das Gericht besonders sorgfältig und eingehend prüfen und darf seine Lösungsentscheidung nicht allein auf das Schweigen des Geschäftsführers der Gesellschaft stützen.

Andererseits sind die Verfahrensbeteiligten – also auch eine von der Löschung wegen Vermögenslosigkeit betroffene GmbH – zur Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts durch eingehende Darstellung der für die Entscheidung maßgeblichen Umstände und Benennung geeigneter Beweismittel verpflichtet. Die Amtsermittlungspflicht geht laut dem OLG Saarbrücken nicht soweit, dass ein Registergericht „ins Blaue hinein“ Ermittlungen anzustellen hat. Eine Gesellschaft, die sich gegen die Löschung wendet, sollte vielmehr die tatsächlichen Umstände vortragen, die gegen ihre Vermögenslosigkeit sprechen.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 31. Januar 2020, 5 W 48/19

Praxistipp: In unserem Infoblatt → **GR28** „[GmbH - Auflösung, Liquidation und Löschung](#)“ zeigen wir Ihnen auf, was bei der Beendigung einer GmbH zu beachten ist.

Wettbewerbsrecht

Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in Kraft getreten

Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs wurde am 01. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Neuregelungen sind weitestgehend zum 02. Dezember 2020 in Kraft getreten. Nur die Regelungen zur Aktivlegitimation der Wettbewerbsvereine (§ 8 Abs. 3 UWG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG und § 9 Abs. 2 Nr. 2 BuchpreisbindungsG) treten erst am 01. Dezember 2021 in Kraft.

Keine irreführende Werbung bei Bezeichnung mit "das Original"

Die Wettbewerbszentrale hat die Radiowerbung einer Herstellerin von Diätlebensmitteln abgemahnt. In dem Werbespot wurde mit dem "... denn nur das Original hat ein klinisch getestetes Erfolgsrezept ..." geworben. Die Klägerin ist der Auffassung, die Bezeichnung des Produkts als Original in dem streitgegenständlichen Werbespot sei irreführend, da suggeriert wird, das Produkt stelle das Original im Sinne des einzig echten Shakes zum Abnehmen dar, während alle anderen auf dem Markt erhältlichen Produkte lediglich nachgeahmt oder unecht seien.

In der Berufung wurde die Klage abgelehnt, da nach Ansicht des OLG München keine Irreführung vorlag. Die angesprochenen Verkehrskreise verstehen die Bezeichnung des beworbenen Abnehmpulvers als "das Original" so, dass es sich um das von der Beklagten vertriebene und ihr zuzuordnende Produkt handelt, dass es durch seine Präsenz am Markt über einen längeren Zeitraum eine gewisse Bewährtheit aufweist und dass sich die Beklagte von Fälschungen ihres Produktes abgrenzen möchte.

Der angesprochene Verkehrskreis verstehe die Werbung nicht so, dass allein das Produkt der Beklagten - anders als das der Wettbewerber im Markt - die gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt erfülle oder dass es sich um das erste auf dem Markt erhältliche Produkt seiner Art gehandelt habe, so dass die Konkurrenzprodukte lediglich spätere Nachahmungen des Diätpulvers der Beklagten darstellten.

Anders kann dies zu bewerten sein, wenn der Werbende damit zum Ausdruck bringen möchte, dass er nach einem Originalrezept arbeitet oder das ursprüngliche Produkt anbietet. Gibt es weitere Erzeugnisse der gleichen Art unter derselben oder einer sehr ähnlichen Bezeichnung, so muss die Hervorhebung sachlich gerechtfertigt sein, z.B. dadurch, dass das werbende Unternehmen die betreffende Warenart erstmals auf den Markt gebracht hat oder von dem Erfinder dieser Warenart gegründet wurde.

Im vorliegenden Fall nutzte die Beklagte die Bezeichnung "das Original" in dem Werbespot nicht losgelöst von ihrem Produkt, sondern nur in Kombination mit ihrer eigenen Marke und nicht zu der gesamten Produktkategorie.

OLG München, Urteil vom 16. Juli 2020, 29 U 3721/19

Keine Markenverletzung bei Täuschung über die Identität eines Anbieters

Die Täuschung über die Identität eines Anbieters, die keine unzutreffende Vorstellung über die Herkunft eines mit der Marke beworbenen Produkts aus dem Betrieb des Markeninhabers verursacht, liegt außerhalb des Schutzbereichs der markenrechtlichen Herkunftshinweisfunktion. Dies hat der BGH entschieden.

Die Klägerin vertreibt Staubsauger unter der Wortmarke „Vorwerk“. Sie vertreibt ihre Produkte ausschließlich über den Handel und einen eigenen Onlineshop. Die Klägerin selbst bietet keine Waren auf Amazon an.

Auf Amazon bieten andere Verkäufer die Produkte der Klägerin an. Damit der Kunde Angebote finden kann, bietet die Beklagte eine eigene Suchmaschine an, über die durch die Eingabe von Marken- und sonstigen Kennzeichenbegriffen Produkte gefunden werden können. Die Beklagte bucht zudem Kennzeichenbegriffe als Schlüsselbegriffe (keywords, adwords) bei Internet-Suchmaschinenbetreibern. Bei Eingabe der keywords in die Suchmaske werden den Nutzern Werbeanzeigen angezeigt. Unter anderem wird „Vorwerk“ als Schlüsselbegriff genutzt. Treffer enthalten einen elektronischen Verweis, der jeweils zu einer Liste konkreter Warenangebote auf dem Amazon-Marktplatz führte. Darin wurden zum Teil gebrauchte Originalprodukte der Klägerin, zum Teil Produkte anderer Hersteller angeboten. Die Klägerin sah darin einen Markenrechtsverstoß durch Amazon.

Der BGH hat eine Markenrechtsverletzung verneint. Durch die Verwendung der Marke als Schlüsselbegriff liege eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr vor. Eine beeinträchtigende Benutzung des Zeichens liege aber nur dann vor, wenn durch die Benutzung der Marke dem Verbraucher die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen verschleiert wird. Nach Ansicht des BGH ist die Herkunftsfunktion nur verletzt, wenn über die Herkunft der mit der Marke beworbenen Produkte getäuscht wird, nicht aber dann, wenn die Täuschung allein die Identität des Anbietenden betrifft. Es kann der Beklagten nicht verboten werden, mit den angegriffenen Anzeigen dafür zu werben, dass auf ihrem Marktplatz mit dieser Marke gekennzeichnete, von der Klägerin stammenden Produkte, angeboten werden.

Es liegt wegen der Täuschung über den Anbieter auch kein unlauteres Verhalten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG vor. Dem Markeninhaber darf aber über das Lauterkeitsrecht keine Schutzposition eingeräumt werden, die ihm nach dem Markenrecht nicht zukomme. Deshalb sind die Wertungen des Markenrechts zu berücksichtigen, um bei der Anwendung der lauterkeitsrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Herkunftstäuschungen im Einzelfall Wertungswidersprüche zum Markenrecht zu vermeiden.

BGH, Urteil vom 15. Oktober 2020, I ZR 210/18

Onlinerecht

Störerhaftung des Registrars einer Internet-Domain

Der Registrar einer Internetdomain haftet als Störer für die Bereitstellung urheberrechtsverletzender Inhalte unter der von ihm registrierten Domain unter bestimmten Voraussetzungen selbst. Dies hat der BGH entschieden.

Nach der Entscheidung des BGH haftet der Registrar einer Internetdomain, der im Auftrag des zukünftigen Domaininhabers der Registrierungsstelle die für die Registrierung der Domain erforderlichen Daten mitteilt und auf diese Weise an der „Konnektierung“ der Domain mitwirkt, als Störer für die Bereitstellung urheberrechtsverletzender Inhalte unter der registrierten Domain. Voraussetzung für die Haftung des Registrars ist, dass die De-Konnektierung der Domain trotz Hinweises auf eine klare, ohne weiteres feststellbare Rechtsverletzung und auf überwiegend illegale Inhalte der entsprechenden Webseite unterlassen wurde. Ferner muss erfolglos gegen den eigentlichen Webseiteninhaber bzw. die eigentlich Beteiligten vorgegangen worden sei bzw. der Nachweis erbracht wird, dass ein Vorgehen gegen diese jegliche Erfolgsaussicht fehlt.

Der die Haftung des Registrars auslösende Hinweis muss sich auf alle für die Haftungsbegründung relevanten Umstände – Rechtsverletzung, weit überwiegende Bereitstellung illegaler Inhalte sowie erfolglose oder unmögliche vorrangige Inanspruchnahme anderer -Beteiligter- beziehen und insoweit hinreichend konkrete Angaben enthalten.

BGH, Urteil vom 15. Oktober 2020, I ZR 13/19

Steuern

BMF-Schreiben zum Thema Reisekosten neu veröffentlicht

Das BMF hat mit [Schreiben vom 25. November 2020](#) das Schreiben vom 24. Oktober 2014 zum Thema steuerliches Reisekostenrecht überarbeitet und neu veröffentlicht. Insbesondere wurden die Beispiele an die neuen Verpflegungspauschalen 2020 angepasst. Zudem wurde die aktuelle Rechtsprechung u. a. zu den Themen ersten Tätigkeitsstätte und Mahlzeitengestellung eingearbeitet.

Das Schreiben finden Sie [hier](#).

Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2021

Das BMF hat mit Schreiben vom 3.12.2020 die Pauschalen für Auslandsreisen bekannt gegeben. Die Änderungen sind wie immer im Fettdruck hervorgehoben. Die neuen Pauschalen gelten für alle Auswärtstätigkeiten im Ausland ab 1.1.2021.

Das Schreiben finden Sie [hier](#).

Tschüss PDF, hallo E-Rechnung!

Über die Pflicht zur XRechnung und was Unternehmen tun können

Den Anfang machen der Bund und das Land Bremen: Unternehmen, die mit diesen öffentlichen Auftraggebern zusammenarbeiten, müssen ihre Rechnungen seit/ab dem 27. November 2020 zwingend elektronisch stellen. Dieser Pflicht, die perspektivisch auch die übrigen Bundesländer sukzessive einführen werden, ist aber keineswegs mit einem schlichten PDF-Dokument Genüge getan. Vielmehr müssen es Formate sein, die eine automatisierte elektronische Weiterverarbeitung erlauben.

Das PDF in der E-Mail, das war es bislang, was die meisten mittelständischen Unternehmen unter elektronischer Rechnung verstanden. Dabei regelt eine Europäische Richtlinie ganz genau, was überhaupt eine E-Rechnung ist: ein Dokument, das in einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen wird und dadurch in einem Format vorliegt, das die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein simples PDF beinhaltet keinen strukturierten Datensatz und ist deshalb keine E-Rechnung.

Für das von der EU vorgeschriebene Format gibt es in der Praxis zwei wesentliche Alternativen: den neuen Standard der öffentlichen Verwaltung XRechnung und das schon etwas länger in der Wirtschaft im Einsatz befindliche Format ZUGFeRD, das in der neusten Version 2.1.1 auch die Vorgaben der Verwaltung erfüllt. Wichtig wäre für Unternehmer, die vor einer Investitionsentscheidung stehen, heute einschätzen zu können, welches der Formate bestenfalls universell einsetzbar sein wird und welche Softwarelösungen die entsprechenden Daten erzeugen – idealerweise passend für verschiedenste Formate.

Unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern

Doch dies ist nicht so einfach, denn die Problematik beginnt damit, dass größere Kunden aus der freien Wirtschaft, die das Unternehmen möglicherweise heute schon beliefert, als Rechnungsempfänger ihrerseits eigene Standards vorgeben, Stichwort EDI. Auch beim Staat ist das Verfahren uneinheitlich. Zwar haben sich Bund und Länder im IT-Planungsrat darauf verständigt, dass die XRechnung das favorisierte Format für Rechnungen an die öffentliche Verwaltung ist, aber mit der Integration der XRechnung in ZUGFeRD 2.1.1 steht einer Akzeptanz von ZUGFeRD ebenfalls nichts mehr im Weg.

Derzeit arbeiten die Bundesländer fast alle noch an der technischen Umsetzung der EU-Richtlinie aus dem Jahr 2014, um ihre heterogenen Systemlandschaften für die E-Rechnung tauglich zu machen. Auch für die Unternehmen kann die Umstellung auf die E-Rechnung bedeuten, dass Prozesse angepasst, neue Software beschafft und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult werden müssen. In der Regel ist die Umstellung auf die E-Rechnung ein Organisationsprojekt, das viele Bereiche tangiert und somit mit entsprechender Vorlaufzeit umgesetzt werden sollte.

Exemplarisch hat der Verband elektronische Rechnung (VeR) jüngst den Standard XRechnung einer Tauglichkeitsuntersuchung unterzogen und dabei dessen Vorgaben mit dem abgeglichen, was heute in Rechnungen von verschiedenen Branchen und in unterschiedlichen Darreichungsformen enthalten ist. Dabei kam heraus, dass viele Unternehmen derzeit nicht die Rechnungsinhalte ohne Anpassungsaufwände so liefern können, wie das Vorgaben der Verwaltung vorsehen. Hinzu kommt, dass überregional tätige Lieferanten der öffentlichen Verwaltung künftig je nach

Bundesland unterschiedliche Vorgaben für ihre elektronischen Rechnungen berücksichtigen müssen.

Dienstleister als Alternative

Das stellt sowohl das betriebliche Rechnungswesen als auch die öffentliche Verwaltung vor gewaltige Herausforderungen. Letztere ist zunehmend auch über das Netzwerk TRAFFIQX erreichbar, das ihr als Dienstleisternetzwerk den Empfang der Rechnungen in allen möglichen Formaten abnimmt. Das Netzwerk, in dem unter anderem die DATEV eG engagiert ist, steht auch Unternehmen offen.

In Kombination mit der DATEV-Lösung SmartTransfer etwa lassen sich darüber unter anderem aus DATEV-Anwendung Rechnungen im Wunschformat des Empfängers, sicher elektronisch, via E-Mail oder über Netzwerke wie PEPPOL direkt dem Empfänger zustellen. Dadurch sind zum Beispiel alle Rechnungsportale der öffentlichen Verwaltung erreichbar, ohne dass sich der Rechnungssteller mit den Details des jeweils gewünschten Formats beschäftigen muss.

Auf der anderen Seite können Unternehmen als Rechnungsempfänger ebenfalls bestimmen, in welchem Format sie Rechnungen erhalten möchten. Arbeiten sie ebenfalls mit ZuGFerd, lassen sich eingehende elektronische Rechnungen auf diese Weise automatisiert weiterverarbeiten und beispielsweise in den unternehmensweiten Prüf- und Freigabeprozess einspeisen. Auch die Weiterverarbeitung in DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen sowie die dauerhafte Archivierung mit DATEV Unternehmen online und damit die Weitergabe an die Steuerberatungskanzlei ist im Anschluss möglich.

Übertragung per E-Mail mit ZUGFeRD 2.1

Alternativ zu der branchenübergreifenden Lösung etwa über SmartTransfer lassen sich E-Rechnungen selbstverständlich auch per E-Mail versenden. Zahlreiche Rechnungserstellungsprogramme, wie etwa DATEV Auftragswesen online, unterstützen bereits die Erstellung von ZUGFeRD-Rechnungen. Der Standard nutzt das PDF/A-3-Format, bei dem sich die E-Rechnung als Datensatz ins PDF einbetten lässt. Beim Versand per E-Mail ist es üblich, dass sowohl die strukturierten Datensätze im XML-Format als auch das Rechnungsbild im gewohnten Aussehen übertragen werden.

Die neueste Version von ZUGFeRD erfüllt grundsätzlich alle Vorgaben der XRechnung und kann darüber hinaus auch für internationale Geschäftsvorfälle oder Rechnungen an andere Kunden im Mittelstand genutzt werden. Während die XRechnung genau auf die Bedürfnisse der Verwaltung zugeschnitten ist, ist ZUGFeRD eher eine E-Rechnungssuite und somit universell einsetzbar.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:

<https://www.datev.de/web/de/top-themen/unternehmer/weitere-themen/digitalisierung/>

<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/datev-news/wuerth-empfehl-digitalen-rechnungsempfang/>

Quelle: DATEV-Textserie zum Thema XRechnung für die Zielgruppe Unternehmen
Teil 1 von 2 – rechtlicher Hintergrund und Handlungsrahmen

Autorin: Claudia Specht, DATEV eG; Pressestelle

Keine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Der BFH hat entschieden, dass die Abgabe der Einkommensteuererklärung durch Datenfernübertragung wirtschaftlich unzumutbar ist, wenn der finanzielle Aufwand für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Datenfernübertragungsmöglichkeit in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu den Einkünften steht, die die Pflicht zur elektronischen Erklärungsabgabe auslösen.

Der Kläger war seit 2006 selbständiger Physiotherapeut. Mitarbeiter und Praxis-/Büroräume hatte er nicht, ebenso wenig einen Internetzugang. Bis einschließlich 2016 veranlagte das Finanzamt den Kläger auf der Grundlage der handschriftlich ausgefüllten amtlichen Erklärungsvordrucke zur Einkommensteuer. Für das Streitjahr 2017 forderte es den Kläger mehrfach erfolglos zur elektronischen Übermittlung der Einkommensteuererklärung auf und setzte daraufhin ein Zwangsgeld gegen den Kläger fest. Den Antrag des Klägers, von der Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe befreit zu werden, lehnte das Finanzamt ab.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Finanzgericht verpflichtete das Finanzamt, auf die elektronische Erklärungsabgabe zu verzichten, und hob die Festsetzung des Zwangsgeldes auf. Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts bestätigt und die Revision des Finanzamts zurückgewiesen.

Gemäß § 150 Abs. 8 Satz 1 AO i.V.m. § 25 Abs. 4 Satz 2 EStG muss die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichten, wenn dies für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt nach Auffassung des BFH insbesondere vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre.

Ob ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand anzunehmen sei, könne nur unter Berücksichtigung der betrieblichen Einkünfte des Steuerpflichtigen entschieden werden. Denn die Härtefallregelung soll Kleinstbetriebe privilegieren. Da der Kläger im Streitjahr nur 14.534 Euro aus seiner selbständigen Arbeit erzielt hatte, ging der BFH von einer einem Kleinstbetrieb vergleichbaren Situation aus. Die elektronische Erklärungsabgabe konnte daher nicht rechtmäßig angeordnet werden und so auch das Zwangsgeld zu ihrer Durchsetzung keinen Bestand haben.

BFH, Urteil vom 16. Juni 2020, VIII R 29/19

Quelle: Pressemitteilung des BFH Nr. 53/2020 v. 12. November 2020

Wirtschaftsrecht

Neues zur Künstlersozialabgabe

Trotz des schwierigen wirtschaftlichen Hintergrunds für die Kultur- und Kreativbranche bleibt der Abgabesatz auch in der Corona-Pandemie stabil bei 4,2 %. Die ursprünglich angedachte Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte auf 4,4 % wird dadurch ausgehebelt, dass der Bund einen Entlastungszuschuss zahlt. Hier finden Sie mehr Infos zur [Künstlersozialabgabe](#).

Hausverbot bedarf keines sachlichen Grundes

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Grundsatzentscheidung seine bisherige Rechtsprechung zum Hausverbot aufgegeben. Für die Erteilung eines Hausverbots bedarf es nach dieser Entscheidung grundsätzlich keines sachlichen Grundes. Bislang durften Unternehmen ein Hausverbot nur auf Basis eines sachlichen Grundes erteilen, wenn sie ihr Geschäft für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet hatten.

Die Beklagte betreibt eine Therme mit Saunabereich, in der die Klägerin seit mehreren Jahren Stammkundin ist. Die Klägerin erwarb zahlreiche nicht personengebundene Eintrittskarten zu Sonderkonditionen, welche teilweise noch nicht genutzt wurden. Am 12. Februar 2017 erteilte die Beklagte der Klägerin Hausverbot.

Die Vorinstanz lehnte die Klage ab, in der die Klägerin die Rücknahme des Hausverbots verlangte. Die Berufung vor dem BGH wurde ebenfalls abgelehnt.

Das Hausrecht ermöglicht es seinem Inhaber, in der Regel frei darüber zu entscheiden, wem er Zutritt gestattet und wem er ihn verwehrt. Es sei nicht gegenüber der Klägerin nicht deshalb eingeschränkt, weil diese noch ungenutzte Eintrittskarten hat. Für die Erteilung eines Hausverbots bedarf es zudem keines sachlichen Grundes.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH können sich Einschränkungen bei der Ausübung des Hausrechts daraus ergeben, dass der Hausrechtsinhaber die Örtlichkeit für den allgemeinen Publikumsverkehr öffnet und dadurch seine Bereitschaft zu erkennen gibt, generell und unter Verzicht auf eine Prüfung im Einzelfall jedem den Zutritt zu gestatten. Hängt der Zutritt nicht an rechtlich zulässige Bedingungen, bedarf ein gegenüber einer bestimmten Person ausgesprochenes Hausverbot zumindest grundsätzlich eines sachlichen Grundes.

Diese Rechtsprechung wurde in dem aktuellen Urteil des BGH aufgegeben. Das BGH hat entschieden, dass die Erteilung eines Hausverbots nicht schon dann eines sachlichen Grundes bedarfs, wenn der Hausrechtsinhaber die Örtlichkeit für den allgemeinen Publikumsverkehr ohne Ansehen der Person öffnet, sondern nur unter der weiteren Voraussetzung, dass die Verweigerung des Zutritts für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet.

Der Besuch einer Therme entscheidet nicht in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben; der private Betreiber einer Therme bedarf daher für die Erteilung eines Hausverbots gegenüber einem Gast keines sachlichen Grundes.

BGH, Urteil vom 29. Mai 2020, V ZR 275/18

Veranstaltungen

Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop

Wie mache ich meinen Onlineshop rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Wir wollen Ihnen im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihre Referentinnen sind: **Frau Ass. iur. Heike Cloß und Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland**. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Impressum: Wie mache ich es richtig?“

Mittwoch, 20. Januar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, sich im Impressum zu „outen“: Jeder muss jederzeit feststellen können, wer sich hinter einer Webseite verbirgt. Das Impressum ist noch immer eines der am meisten abgemahnten Bestandteile eines Onlineshops. Wir informieren Sie an diesem Termin, wie ein korrektes Impressum aussieht.

Anmeldungen bis 19.01.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Die Datenschutzerklärung im Onlineshop“

Mittwoch, 27. Januar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Eine weitere Pflichtangabe neben dem Impressum ist die Datenschutzerklärung. Viele Unternehmen haben 2018 mit Einführung der DSGVO angefangen, eine Datenschutzerklärung in ihre Webseite aufzunehmen. Was in eine Datenschutzerklärung gehört, zeigen wir Ihnen im Rahmen dieses Termins auf.

Anmeldungen bis 26.01.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“

Mittwoch, 3. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Gleichgültig, ob Sie Waren verkaufen oder Dienstleistungen anbieten - ist Ihr Kunde ein Verbraucher, hat er grundsätzlich ein Widerrufsrecht, es sei denn, es ist kraft Gesetzes ausgeschlossen. Über dieses Widerrufsrecht haben Sie ihn korrekt zu belehren. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen an diesem Termin.

Anmeldungen bis 02.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“

Mittwoch, 10. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Der Onlinehandel ist auf Grund einiger gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, ganz bestimmte Informationen an den potenziellen Käufer zu geben. Angefangen von den Abwicklungsmodalitäten wie Bezahlung, Versand usw. bis hin zu Informationen über die vertriebenen Produkte: Auch hier lohnt es, das eigene Wissen immer wieder aufzufrischen. Das ist Inhalt dieses Termins.

Anmeldungen bis 09.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Betriebsbedingt kündigen“

Dienstag, 02. Februar 2021, 14.00 – 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken, wird uns aufzeigen, welche unternehmerischen Entscheidungen Sie treffen und welche alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten Sie als Arbeitgeber ausschließen müssen, um die betriebsbedingte Kündigung aussprechen zu können. Ganz wichtig: Die Sozialauswahl der Mitarbeiter. Denn: Es können in der Regel nur diejenigen Mitarbeiter gekündigt werden, die sozial am wenigsten schutzbedürftig sind.

Das Webinar beinhaltet einen ca. ein- bis anderthalbstündigen Vortrag und anschließende Fragemöglichkeit per Chat.

Anmeldungen bis 01.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020